

Klinische Prüfung

Klinische Prüfungen werden vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 AMG).

Die Anzeige der klinischen Prüfung an Lebensmittel liefernden Tieren enthält alle erforderlichen Angaben (§ 59 Abs. 3 AMG).

Über die durchgeführten Prüfungen werden Aufzeichnungen geführt (§ 59 Abs. 4 AMG).